

Verbandssatzung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Düchelsdorf, Göldenitz, Kastorf, Klemmpau, Krummesse, Niendorf und Sierksrade bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Kindergarten-Zweckverband Stecknitz. Er hat seinen Sitz in Berkenthin.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Kindergarten-Zweckverband Stecknitz“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Aufgaben der Sicherstellung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung in den verbandsangehörigen Gemeinden, des laufenden Betriebes, der Unterhaltung und der Neuerrichtung von kommunalen Kindertageseinrichtungen seiner Mitglieder. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach der Bedarfsplanung des Kreises Herzogtum Lauenburg als Jugendhilfeträger.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern und ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist durch ihre Bürgermeisterin bzw. ihren Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Zusätzlich entsenden Verbandsmitglieder mit
 - 300 bis 999 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils eine/n weitere/n Vertreter/in
 - 1.000 bis 1.999 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils zwei weitere Vertreter/innen
 - ab 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern jeweils drei weitere Vertreter/innenin die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindesten jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Zweckverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine Stellvertretung.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €,
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 10. die Vergabe von Aufträgen,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, § 45 Absatz 1 GO gebildet:

- a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 12 Absatz 6 GkZ
- Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans und evtl. Nachträge einschließlich der Stellenpläne
- Kindergartenbedarfsplanung im Verbandsgebiet
- Koordination des Betreuungsangebots im Verbandsgebiet
- Aufnahmekriterien der kommunalen Kindergärten
- Einrichtungsübergreifende Personalangelegenheiten
- Förderung der Kindertagespflege
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Kindergartenausschuss Berkenthin

Zusammensetzung:

3 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Berkenthin sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- Alle den kommunalen Kindergarten Berkenthin, Von-Parkentin-Straße, betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit / Konfliktmanagement

c) Kindergartenausschuss Bliestorf

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Bliestorf sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- Alle den kommunalen Kindergarten Bliestorf betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit / Konfliktmanagement

d) Kindergartenausschuss Kastorf

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Kastorf sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- Alle den kommunalen Kindergarten Kastorf betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit / Konfliktmanagement

e) Kindergartenausschuss Klempau

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Klempau sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- Alle den kommunalen Kindergarten Klempau betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit / Konfliktmanagement

f) Kindergartenausschuss Sierksrade

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, die wählbar für die Gemeindevertretung Sierksrade sein sollen und der Verbandsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

- Alle den kommunalen Kindergarten Sierksrade betreffenden Angelegenheiten, insbesondere
 - Umsetzung des festgelegten Betreuungsangebots
 - Konzeption
 - Vergabe der belegbaren Plätze
 - Raum- und Sachausstattung
 - Elternarbeit / Konfliktmanagement

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.
- (3) Daneben können auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere ständige Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ bzw. § 45 Abs. 1 GO gebildet werden.
- (4) Für alle Mitglieder der unter Absatz 1 genannten Ausschüsse werden je Ausschuss 3 Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder (Poolvertretung) gewählt, für die die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten wie für die regulären Ausschussmitglieder.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Berkenthin wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung entstehen, erhält das Amt Berkenthin einen Verwaltungskostenbeitrag. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Amt Berkenthin geregelt.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

Die Verbandsmitglieder haben

- 25 % der Umlage nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen. Dabei werden jeweils die Einwohnerzahlen vom 31.03. des vorvorherigen Jahres des Statistikamtes Nord zugrunde gelegt.
- 75 % der Umlage nach dem Verhältnis der Kosten für Kindertagesbetreuung ihrer Wohngemeindekinder aufzubringen. Dabei wird für jede Mitgliedsgemeinde jeweils die Summe der in den drei vorvergangenen Jahren nach dem Kindertagesförderungsgesetz zu zahlenden Wohngemeindeanteile zugrunde gelegt.

§ 14
Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16
Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenseinwanderung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19
Rechtsstellung des Personals
bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20
Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite www.kita-stecknitz.de bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht anders gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.07.2022 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13.12.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Berkenthin, den 19.12.2024



(Frank Herzog, Verbandsvorsteher)

